

## § 13 Vergaberegeling

### 6. Schadenersatz

Schadenersatz kann verlangen, wer durch eine widerrechtliche Verfügung einen Schaden erlitten hat. Zwischen dem Schaden und der erlittenen widerrechtlichen Verfügung muss ein adäquater Kausalzusammenhang bestehen. Der Schadenersatzanspruch umfasst Aufwendungen des Offertstellers im Zusammenhang mit dem Vergabe- und Rechtsmittelverfahren. Nicht ersetzt wird der entgangene Gewinn. Auf das Verfahren findet das Amtshaftungsgesetz sinngemäss Anwendung (Art. 61 ÖAWG).<sup>312</sup> Das bedeutet, dass das Obergericht für die Zusprechung eines allfälligen Schadenersatzes zuständig ist. Kosten des Beschwerdeverfahrens sind daher als Schadenersatz vor dem Obergericht geltend zu machen und können nicht im Rechtsmittelverfahren über die Feststellung der Rechtswidrigkeit zugesprochen werden.<sup>313</sup>

---

312 Stellungnahme der Regierung vom 19. Mai 1998 an den Landtag zu den zum Gesetz über das öffentliche Auftragswesen (ÖAWG) aufgeworfenen Fragen, Nr. 47/1998, S. 69 f.; vgl. auch VBI 2002/129, Entscheidung vom 3. Dezember 2003, LES 2/2004, S. 58 (61) mit Hinweis auf VBI 2002/27, Entscheidung vom 24. August 2003, nicht veröffentlicht.

313 VBI 2001/53, Entscheidung vom 12. Dezember 2001, nicht veröffentlicht, S. 23 f.